

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
Bereich 4 – Naturschutz
Mag. Adriana Vrdoljak
Völkermarkter Ring 19
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	10.11.2023
Zahl	08-NATFA-29194/2023-2
Vor-GZ	KL3-NS-2750/2022 (002/2023)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dipl.-Ing. (FH) Mag. Johann Wagner
Telefon	050 536-18428
Fax	050 536-18200
E-Mail	johann.wagner@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

Betreff:

Antrag auf Ausweisung eines Naturdenkmals im Bereich des so genannten Buberleemooses in der Gemeinde Pörschach a.W., Naturschutzgutachten

Stellungnahme

Befund:

Herr Florian Pacher, M.A. hat mit Schreiben per E-Mail die Unterschutzstellung des so genannten Buberleemooses in der Gemeinde Pörschach a.W. angeregt (siehe Abb. 1). Herr Pacher merkt zudem an, dass im Sinne des § 28 Abs. 2 jedenfalls auch die Umgebung, also jedenfalls der gesamte Bereich innerhalb der das Gebiet begrenzenden Straßen, aber auch der in Richtung des Wörthersees vorgelagerte Schilfgürtel, von mitbestimmender Bedeutung für das Erscheinungsbild des Buberleemooses wäre. Auszüge aus dem Franziszeischen Kataster, der Biotopkartierung und Fotos sind diesem Schreiben beigelegt.

In der Gemeinde Pörschach a.W. sind derzeit folgende Schutzgebiete vorhanden:

- Landschaftsschutzgebiet Pörschacher Halbinsel
- Natura 2000-/Europaschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet Leonstein
- Naturdenkmal Sommer-Linde in Pritschitz (Napoleonlinde)
- Natura 2000-/Europaschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet Gut Walterskirchen (Teilflächen)
- Naturdenkmal Gletschertopf in Pritschitz

Das Buberleemoos ist derzeit kein Schutzgebiet im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre daher zu klären, ob die gegenständliche Fläche, wie von Herrn Pacher angeregt, die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal gemäß § 28 K-NSG 2002 erfüllt, welche wie folgt normiert sind:

„(1) Zu Naturdenkmalen können durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden erklärt werden:

- a) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltungswürdig sind, oder
- b) kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotope).

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes oder Kleinbiotops für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.“

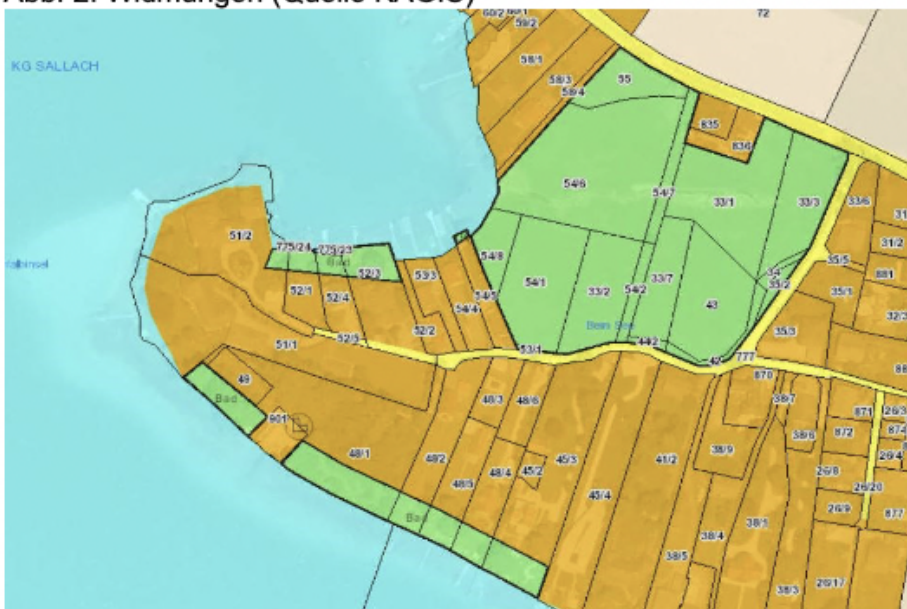
Die Lage des beantragten Naturdenkmals ist in Abbildung 1 ersichtlich. Die betroffene Fläche wird als Feuchtwiese bewirtschaftet und stellt eine der wenigen noch unverbauten Grünlandfläche im Uferbereich des Wörthersees in der Gemeinde Pörschach a.W. dar. Das verfahrensgegenständliche beantragte Naturdenkmal ist im zentralen Bereich über einen Entwässerungsgraben und einer Röhrichtzone mit dem See verbunden.

Abb. 1: Lage des angeregten Naturdenkmal Buberleemoos (Quelle KAGIS)



Derzeit sind die gegenständlichen Flächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland – Erholungsgebiet sowie die beiden bebauten Grundstücke Nr. 835 und 836 als Bauland-Kurgebiet ausgewiesen.

Abb. 2: Widmungen (Quelle KAGIS)



Im zentralen Teil der der gegenständlichen Flächen verläuft ein Entwässerungsgraben von Ost nach West, welcher in den Wörthersee mündet. Die verfahrensgegenständliche Fläche war vor ca. 200

Jahren bereits eine Landfläche und nicht Teil des Sees, da in den Karten des Franziszeischen Katasters am Standort eine Sumpffläche eingetragen ist. Auch heute noch liegt ein großer Teil dieser zentralen Fläche nur wenige Dezimeter über dem Mittelwasser des Wörthersees. Teile der Fläche sind bereits bei geringfügigen Anstieg des Wörtherseespiegels über dem mit Wasser bedeckt (vgl. zB Fotos 1 bis 4). Der zentrale Teil ist bei einem leicht erhöhten Wasserstand des Wörthersees bereits teilweise überflutet.

Foto 1: Ausschnitt Buberlemoos am 08.12.2020. Wörtherseepegelstand: 440,40 m Seehöhe (ca. 15 cm über Mittelwasser).



Foto 2: Das Foto zeigt die Wurzelstöcke der entfernten Aschweiden (Strauch-Sumpfwald) am 08.12.2020.



Foto 3: Blick gegen Westen (13.10.2023)



Foto 4: Blick gegen Osten (13.10.2023)



Ein Teil der verfahrensgegenständlichen Fläche ist im Biotopkataster Kärnten als Biotopfläche ausgewiesen (vgl. Abb. 3 und 4). Im Jahr 1992 erfolgte die erste Biotopkartierung des Landes Kärnten auf den Grundstücken, wobei ein Feuchtgebiet in Form eines Schwarzerlen-Bruchwaldes im Ausmaß von 8.750 m² erfasst wurde. Als vollkommen geschützte Pflanzenart wird in den Kartierungsunterlagen die Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) angeführt. Im Jahr 2010 erfolgte eine weitere Biotopkartierung auf der Fläche, wobei zu diesem Zeitpunkt scheinbar ein Teil des Schwarzerlenwaldes bereits nicht mehr vorhanden war. Im Rahmen der zweiten Kartierung wurden insgesamt vier Biotopflächen aus vier verschiedenen Biotoptypen (Strauchweidenbruch- und Sumpfwald, Basenarmes, nährstoffreiches Kleinseggenried, Laubbaumfeldgehölz und Stillwasser-Großröhricht) auf den betroffenen Flächen erfasst. Das Laubbaumfeldgehölz gehört nicht zu den Feuchtflächentypen, die anderen drei sind typische Feuchtgebietstypen im Sinne des § 8 K-NSG 2002. Vor wenigen Jahren wurde der Strauchweidenbestand (größtenteils Aschweidengebüsch (§ 8-Fläche, gefährdeter Biotoptyp) entfernt und durch eine Mähwiese ersetzt. Auch das Feldgehölz ist von der Fläche verschwunden. In Foto 2 sind noch einige Stöcke der Aschweiden erkennbar. Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Feuchtflächen umfassen laut Biotopkartierung des Landes Kärnten aus 2010 ein Flächenausmaß von insgesamt ca. 6.900 m².

Abb. 3: Die alte Biotopkartierung vom 17.9.1992 belegt für die Buberlemoos-Fläche noch einen Schwarzerlenbestand



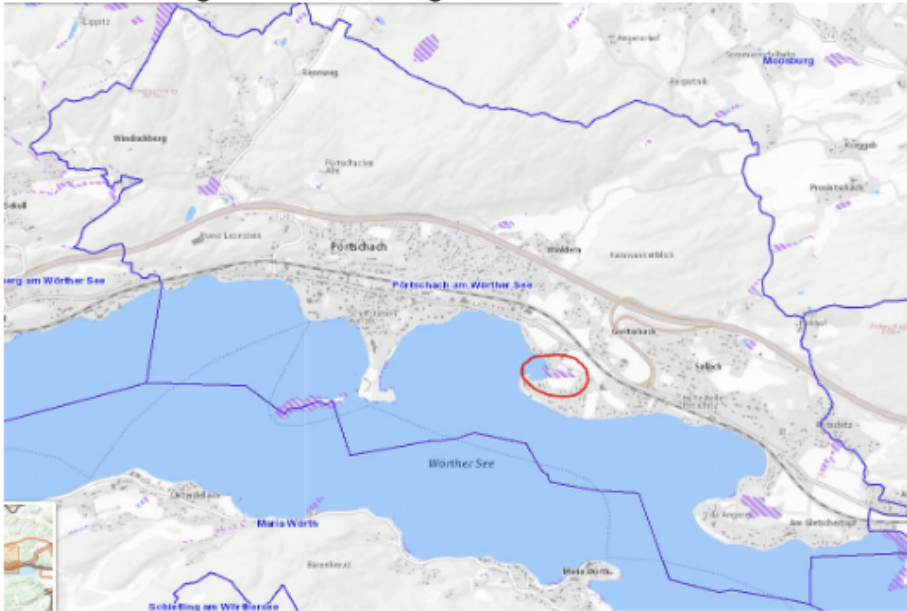
Abb. 4: Die Biotopkartierung des Landes Kärnten vom 9.9.2010 zeigt, dass zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Sumpfwald (Strauchweidenbestand), an dem sich im Norden ein Feuchtgebiet in Form eines Kleinseggenrieds anschließt, vorhanden war.



Zwischen der Biotopkartierung des Landes Kärnten und der Erhebungen seitens der Antragsteller aus dem Jahr 2020 ergibt sich eine Feuchtflächendifferenz von ca. 2.100 m². Das heißt das Feuchtgebiet ist kleiner geworden. Nachdem der Feuchtflächenschutz bereits seit 1987 gilt, ist aus fachlicher Sicht der gesamte Feuchtgebietsbestand von ca. 6.900 m² als Verlustfläche im Verfahren geltend zu machen. Mehrere Begehungen auf der Fläche (zuletzt am 13. Oktober 2023) zeigen, dass Feuchtezeiger wieder in die als Wirtschaftsgrünland ausgewiesenen Flächen einwandern und damit zu rechnen ist, dass das durch Sukzessionsprozesse das ursprüngliche Ausmaß der Feuchtfläche in den nächsten Jahren wieder erreicht werden würde. Im Zuge der Begehung im Oktober 2023 konnte neben dem Schilfbestand und der Teichbinse auch der Breitblättrige Rohrkolben (vollkommen geschützt) sowie zwei Teichhühner im Bereich des Grabens festgestellt werden.

Im Gemeindegebiet von Pörschach a.W. gibt es auf Basis der Biotopkartierung 14 weitere Feuchtgebietsflächen (vgl. Abb. 5). Grundsätzlich ist die Feuchtgebietsausstattung im Nahebereich von Fließ- und Stillgewässern als höher anzunehmen, wobei sie auf das Gemeindegebiet von Pörschach a.W. bezogen vergleichsweise unterdurchschnittlich ist.

Abb. 5: Feuchtgebietsausstattung Gemeinde Pörschach a.W.



Gutachten:

Das so genannte Buberleemoos ist ein Feuchtgebiet im Sinne des § 8 K-NSG 2002 und unterliegt somit einem landesweiten Schutz. Biotopkartierungen aus den Jahren 1992 sowie 2010 sowie Begehungen durch den ASV für Naturschutz belegen das Vorhandensein eines Feuchtgebiets.

Es ist festzuhalten, dass dieses Feuchtgebiet aufgrund anthropogener Eingriffe, nämlich in Form von Gehölzentfernungen, Grünlandbewirtschaftung, Mahd des Uferbereichs des Entwässerungsgrabens mittels Motorsense usw. einem steten Wandel unterworfen ist. Die nach wie vor vorhandenen Eingriffe (insbesondere die Gehölzentfernung und die Mahd bis an die Wasseranschlaglinie des wasserführenden Grabens) stehen einer ungestörten Entwicklung dieses Feuchtgebiets entgegen. Bei einer ungestörten natürlichen Sukzession, würde sich im Bereich des wasserführenden Grabens ein Weiden- bzw. Schwarz-Erlenbestand mit dem Charakter eines Sumpfwaldes mit typischem Bodenwasserhaushalt entwickeln. Dieser Weiden- bzw. Erlensumpfwald würde dort vorkommenden Tierarten wie bestimmten Wasservögeln, Reptilien (zB der hier nachgewiesenen Schlingnatter), Amphibien oder Pflanzenarten nicht nur ein Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat, sondern auch ein Trittsteinbiotop bieten. Eine extensive Grünlandnutzung würde in den umliegenden Bereichen des Grabens artenreiche Feuchtwiesen wie z.B. Kleinseggenrieder oder Pfeifengraswiesen hervorbringen.

Zum aktuellen Zustand der Flächen ist festzuhalten, dass sämtliche Gehölze wie zB Weiden entfernt wurden und der wasserführende Graben bis zur Wasseranschlaglinie gemäht wird. Das Feuchtgebiet ist nichtsdestotrotz nach wie vor vorhanden, jedoch in anthropogen beeinträchtigter Ausprägung. Es handelt sich trotz dieser Beeinflussung um ein Naturgebilde, welches im Gemeindegebiet von Pörschach mittlerweile eine Seltenheit darstellt. Im räumlichen Kontext auf Gemeindeebene betrachtet handelt es sich hierbei um ein kleinräumiges Gebiet (Kleinbiotop), welches als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere örtliche Bedeutung mit Verbesserungspotenzial hat.

Im großräumigem Kontext (Bezirks- oder Landesebene) betrachtet, gibt es hinsichtlich der Eigenart, Schönheit oder Seltenheit naturnäher ausgeprägte Feuchtgebiete, die über entsprechend höheren Artenreichtum verfügen.

Es ergeht daher die naturschutzfachliche Empfehlung, das so genannte Buberleemoos nicht als (überörtliches) Naturdenkmal gem. § 28 K-NSG 2002, sondern als Örtliches Naturdenkmal im Sinne des § 32a K-NSG 2002 auszuweisen. Zu begründen ist das mit der Tatsache, dass es auf Bezirks- oder Landesebene wesentlich artenreichere, naturnähere und unberührtere Feuchtgebiete, welche die Kriterien eines „überörtlichen“ Naturdenkmals erfüllen, gibt.

Sehr wohl kommt dem Buberleemoos aufgrund der vergleichsweise geringen Feuchtgebietsausstattung auf Gemeindeebene eine örtliche Bedeutung als Kleinbiotop im Sinne § 32a K-NSG 2002 bzw. als

Trittsteinbiotop zu, weshalb eine naturschutzfachliche Empfehlung zur Ausweisung eines Örtlichen Naturdenkmals ergeht.

Die Abgrenzung für ein durch die Gemeinde auszuweisendes Örtliches Naturdenkmal orientiert sich an den vorhandenen Biotopkartierungen (1992 und 2010 bzw. Ortsaugenscheinen durch den ASV für Naturschutz) und ist in nachstehender Abbildung mit einem Flächenausmaß von rd. 7.100m² dargestellt. Die hierdurch berührten Grundstücke wären die Gst. Nr. 33/1, 33/3, 54/6, 54/7 (alle KG Sallach, 72164), welche sich laut KAGIS-Abfrage im Eigentum von Herrn Jürgen Freisleben, Nibelungenstraße Nr. 5, D-90530 Wendelstein, befinden.



Mit freundlichen Grüßen

DI (FH) Mag. Johann Wagner
(Amtssachverständiger für Naturschutz)